

# Pensionskasse PANVICA

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

## VORSORGEREGLEMENT 2017

### **Erster Teil: Vorsorgeplan DKU-Aufschub ohne Beiträge (weitergehende Vorsorge)**

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2017 für alle im Vorsorgeplan (VP) DKU- Aufschub ohne Beiträge (Weitergehender Vorsorgeplan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Pensionskasse PANVICA  
Talstrasse 7  
Postfach 514  
3053 Münchenbuchsee  
Tel. 031 388 14 88  
Fax 031 388 14 89

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

## **1. Kreis der versicherten Personen**

---

(vgl. Ziff. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. In diesem Plan können nur Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestehenden Vorsorgeplan der Pensionskasse weitergeführt werden, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (65 Jahre bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen) erreicht haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und ein Mindesteinkommen von CHF 6'000 erzielen. Dazu muss der Durchführungsstelle rechtzeitig gemeldet werden, dass der Bezug der reglementarischen Altersleistungen aufgeschoben werden soll (gemäss Ziff. 4.3.2 der Allg. Bestimmungen).

## **2. Berechnungsgrundlagen**

---

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

### **A Pensionsalter**

---

Das Pensionsalter im Aufschub-Plan erreicht die Person am Monatsersten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens aber nach Erreichen des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

### **B Altersguthaben**

---

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- dem im AHV-Pensionsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) erworbenen überobligatorischen Altersguthaben sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des Altersguthabens richtet sich nach den reglementarischen Vorschriften.

## **3. Vorsorgeleistungen**

---

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

### **A. Im Alter**

---

#### **- Alterskapital**

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter nach Ziff. 2.A erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2.B. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Waisenrenten und Renten für überlebende Ehepartner oder Lebenspartner.

## **B Bei Invalidität**

---

Es werden keine Invaliditätsleistungen fällig; wird die versicherte Person während der Aufschubzeit arbeitsunfähig, so wird ab dem Monatsersten nach Beendigung der Lohnzahlung oder Lohnfortzahlung die Altersleistung fällig.

## **C Im Todesfall**

---

### **- Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person während der Aufschubzeit stirbt.

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Altersguthaben. Das Todesfallkapital wird auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

## **4. Finanzierung**

---

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

### **A Beiträge**

---

Es werden keine Beiträge von der versicherten Person und von ihrem Arbeitgeber erhoben.

### **B Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen**

---

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen und der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen sind für Versicherte im Aufschub-Plan ausgeschlossen.